

PRESSEMITTEILUNG

Deutlich vereinfachtes Verfahren zur Gebührenbefreiung

Befreiung für Empfänger von sozialen Leistungen weiterhin möglich

Köln, 03.08.2005

Zum 1. April 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht geändert und das Verfahren wurde vereinfacht. Seitdem ist die GEZ für die Bearbeitung der Anträge im Auftrag der Landesrundfunkanstalten zuständig. Diese Aufgabe übernahm sie unter anderem von den mehr als 5.000 Sozialämtern der Städte und Gemeinden, die zuvor die Anträge bearbeiteten.

Nach einem Vierteljahr Erfahrung mit dem neuen Arbeitsbereich und dem geänderten Verfahren zieht die GEZ ein erstes Resümee. Seit der Übernahme der neuen Aufgabe erreichen die GEZ mehr als 20.000 Anträge auf Befreiung pro Tag. „Nicht nur die hohe Zahl an Posteingängen zum Befreiungsverfahren erschwert der GEZ eine schnelle Bearbeitung, auch die Qualität der Unterlagen zeigt die noch bestehenden Unsicherheiten der Betroffenen mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen“, beschreibt Hans Buchholz, Geschäftsführer der GEZ, die momentane Situation. „Besonders die Flut an Anträgen von Personenkreisen, die die Befreiungsvoraussetzungen nach den neuen Regelungen nicht erfüllen, reißt nicht ab. Unabhängig davon kann in vielen Fällen aufgrund von fehlenden Bescheiden oder beigefügten Unterlagen, die nicht relevant, unvollständig oder sogar fehlerhaft beglaubigt wurden, keine abschließende Bearbeitung erfolgen“, so Hans Buchholz weiter.

Alle Befreiungstatbestände für Privatpersonen knüpfen nun an die im Paragraph 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag genannten Voraussetzungen an. Neben dem Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ sind dies soziale Leistungen, die mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden können. Nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides, wie zum Beispiel über den Bezug von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, über den Erhalt einer Grundsicherung im Alter bzw. von BAföG, kann von der Gebührenpflicht befreit werden.

Wird keine der genannten sozialen Leistungen bezogen oder liegt keine entsprechende Behinderung vor, scheidet nach dem Willen des Gesetzgebers eine Gebührenbefreiung grundsätzlich aus.

Der Befreiungsantrag muss zusammen mit dem jeweiligen Bescheid in beglaubigter Kopie oder im Original zur Entscheidung an die GEZ geschickt werden. „Wir bitten eindringlich, davon abzusehen, Anträge und Unterlagen, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, an die GEZ zu senden“, appelliert GEZ-Geschäftsführer Hans Buchholz.

Die Eingangszahlen der letzten Monate zeigen, dass die größte Gruppe der Antragsteller mit rund 70 Prozent die „Empfänger von Arbeitslosengeld II“ stellen. Sie werden auf Antrag und bei Vorlage des Arbeitslosengeld II-Bescheides grundsätzlich von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, sofern sie keine besonderen monatlichen Zuschläge nach Paragraph 24 Zweites Buch des Sozialgesetzbuches erhalten. Dies sind Zuschläge, die nach Bezug von Arbeitslosengeld noch befristet gezahlt werden.

Aufgrund der ersten Erfahrungswerte mit dem neuen Aufgabenbereich wird sich die GEZ auch weiterhin für eine unbürokratische Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen einsetzen. „Dazu stehen wir in permanenten Gesprächen mit den Ansprechpartnern auf kommunaler, auf Landes- und auf Bundesebene, um gemeinsam ein noch bürgerfreundlicheres Verfahren zu etablieren“, so Hans Buchholz.

Nach Veröffentlichung bitten wir um Nachricht oder um ein Belegexemplar.

Kontakt: Pressestelle der GEZ, Nicole Hurst, Tel.: 0221 / 5061-21 85,

Fax: 0221 / 5061-27 08, presse@gez.de